

299 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

ABKOMMEN BETREFFEND DIE REVISION DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WELTRAUMORGANISATION UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH VOM 17. OKTOBER 1979

Die Europäische Weltraumorganisation und die Republik Österreich sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Bei Artikel IV wird ein neuer Absatz 4 nach dem bestehenden Absatz 3 des Artikels IV eingefügt:

„(4) Der Rat, oder jedes vom Rat ordnungsgemäß bevollmächtigte nachgeordnete Gremium hat nach dem Übereinkommen der Organisation die Vollmacht, alle notwendigen Entscheidungen hinsichtlich der Festlegung, Durchführung und Abänderung eines Programms zu treffen, wobei den Zwecken der Organisation und den Zielen des jeweiligen Programms entsprechend Rechnung zu tragen ist. Diese Entscheidungen werden von dem Rat oder in dem vorbezeichneten nachgeordneten Gremium vereinigten Programmteilnehmern getroffen, nachdem vor allem die wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Aspekte geprüft worden sind.“

2. Der derzeitige Absatz (4) von Artikel IV wird in Absatz (5) von Artikel IV umbenannt.

AGREEMENT CONCERNING THE REVISION OF THE AGREEMENT BETWEEN THE EUROPEAN SPACE AGENCY AND THE REPUBLIC OF AUSTRIA FROM 17 OCTOBER 1979

The European Space Agency and the Republic of Austria have agreed as follows:

Article I

1. A new paragraph 4 of Article IV shall be added after the existing paragraph 3 of Article IV:

“(4) In conformity with the Agency’s Convention, the Council, or any subordinate body duly authorised by the Council, has full power to make all necessary decisions for defining, implementing and revising a programme, duly considering the purposes of the Agency and the aims of the respective programme. These decisions are made by the States participating in the programme, meeting in the Council or the subordinate body referred to above, after due examination inter alia of the scientific, technical and economic aspects.”

2. The existing paragraph 4 of Article IV shall be renumbered paragraph 5 of Article IV.

ACCORD RELATIF À LA RÉVISION DE L’ACCORD ENTRE L’AGENCE SPATIALE EUROPÉENNE ET LA RÉPUBLIQUE D’AUTRICHE EN DATE DU 17 OCTOBRE 1979

L’Agence spatiale européenne et la République d’Autriche sont convenues de ce qui suit:

Article I

1. Un nouveau paragraphe 4 est ajouté à l’article IV après l’actuel paragraphe 3:

«(4) Le Conseil, ou tout autre organe subsidiaire dûment autorisé par lui, a, conformément à la Convention de l’Agence, tout pouvoir pour prendre toutes les décisions requises pour définir, mettre en œuvre et réviser un programme, compte dûment tenu des objectifs de l’Agence et des buts du programme pertinent. Ces décisions sont prises par les Etats participant au programme, réunis au sein du Conseil ou de l’organe subsidiaire susvisé, après examen notamment des aspects scientifiques, techniques et économiques.»

2. L’actuel paragraphe 4 de l’article IV est renuméroté paragraphe 5.

2

299 der Beilagen

Artikel II

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitteilen, daß die für das Inkrafttreten jeweils erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen zu Paris, am 12. April 1984, in zwei Urschriften in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist.

Für die Europäische Weltraumorganisation:

Erik Quistgaard m. p.

Für die Republik Österreich:

Georg Lennkh m. p.

Article II

This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month both parties have notified each other that the necessary conditions for its entry into force have been fulfilled.

Done at Paris on 12th April 1984 in two originals in the German, English and French languages, all three versions being equally authentic.

For the European Space Agency:

Erik Quistgaard m. p.

For the Republic of Austria:

Georg Lennkh m. p.

Article II

Le présent Accord entrera en vigueur le premier jour du troisième mois suivant le mois au cours duquel les parties se seront mutuellement informées que les conditions requises pour l'entrée en vigueur sont remplies.

Fait à Paris le 12 avril 1984 en deux originaux, dans les langues allemande, anglaise et française, les trois versions faisant également foi.

Pour l'Agence spatiale européenne:

Erik Quistgaard m. p.

Pour la République d'Autriche:

Georg Lennkh m. p.

VORBLATT

Problem:

Bisher war für österreichische Beteiligungen an Programmen der Europäischen Weltraumorganisation ESA, die auf der Grundlage des Assoziierungsabkommens zwischen Österreich und der ESA geschlossen werden, jeweils die innerstaatliche parlamentarische Genehmigung erforderlich.

Ziel:

Um künftig Einzelvereinbarungen mit der ESA über die Teilnahme Österreichs an einzelnen ESA-Programmen in Form von Regierungsübereinkommen auf Verordnungsstufe ohne Befassung des Nationalrates abschließen zu können, wird in Art. 4 des Assoziierungsabkommens ein neuer Abs. 4 eingefügt, wodurch eine Übertragung von Hoheitsrechten gemäß Art. 9 Abs. 2 B-VG auf zwischenstaatliche Organe (in diesem Fall der ESA) erfolgt.

Inhalt:

Festlegung der Zuständigkeit der ESA-Gremien bei jeweiligen Programmen und der Befugnisse von in ESA-Gremien vertretenen Programmteilnehmern.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es ist nicht verfassungsändernd und bedarf keiner Beschlussfassung nach Art. 50 Abs. 2 B-VG. Das Abkommen selbst regelt die Zuständigkeit der ESA-Gremien bei jeweiligen Programmen und die Befugnisse von in ESA-Gremien vertretenen Programmteilnehmern.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des am 17. Oktober 1979 unterzeichneten und am 1. April 1981 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumorganisation betreffend die Assoziierung Österreichs mit der ESA, BGBl. Nr. 93/1981 (in der Folge kurz „Assoziierungsabkommen“), hat Österreich die Möglichkeit, Einzelvereinbarungen zwischen den zuständigen österreichischen Stellen und der ESA zwecks Teilnahme an einzelnen Programmtätigkeiten der Organisation abzuschließen. Diese Vereinbarungen, die zwar lediglich der Durchführung des ESA-Übereinkommens dienen, bedurften aber bisher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG, weil sich die erforderlichen Befugnisse der ESA-Organe nicht aus dem Stamm-übereinkommen, sondern aus den jeweiligen Durchführungsübereinkommen ergaben.

Um künftig Einzelvereinbarungen mit der ESA über die Teilnahme Österreichs an einzelnen ESA-Programmen in Form von Regierungsübereinkommen auf Verordnungsstufe abschließen zu können, muß bereits im Abkommen selbst die grundsätzliche Zuständigkeit der ESA-Gremien für die zu treffenden Entscheidungen festgelegt sein.

Die Österreich zur Wahrung seiner Interessen im Rat der ESA, in den nachgeordneten Gremien und fakultativen Programmräten eingeräumten Vertretungsbefugnisse, wie zB Ausübung des Stimmrechtes, sind in Art. 4 des Assoziierungsabkommens geregelt.

Um Programmabkommen mit der ESA in Form von Regierungsübereinkommen zu ermöglichen, wurde daher in einer am 16. Dezember 1982 in Wien mit Vertretern der ESA abgehaltenen Verhandlungsrunde ein entsprechender Textentwurf für die Revision des Art. 4 erarbeitet, der danach noch auf diplomatischem Weg akkordierte geringfügige Änderungen erfahren hat.

Durch die Revision des Assoziierungsabkommens wird somit in Art. 4 nach Abs. 3 ein neuer Abs. 4 eingefügt. Abs. 4 ist auf Grund des Abkommens nunmehr als Abs. 5 zu bezeichnen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I (Art. 4 Abs. 4 des Abkommens):

Diese Bestimmung legt die Zuständigkeit zur näheren Regelung der einzelnen ESA-Programme fest. Die in Art. 4 Abs. 4 genannten Organe sind jene, denen auf Grund des Organisationsrechtes der ESA diese Kompetenzen zukommen. Bei ihren Entscheidungen werden diese Organe eine Abwägung der wissenschaftlich-technischen und der wirtschaftlichen Aspekte vorzunehmen haben.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten des Abkommens.